

Presseerklärung

Kieferorthopäden in Niedersachsen erzielen Durchbruch

LSG entscheidet: Krankenkassen müssen Vergütung auch bei neuen Behandlungsfällen zahlen

Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 05.01.2005

Kieferorthopäden in Niedersachsen haben einen entscheidenden Erfolg im Streit mit den Krankenkassen um die Vergütung kieferorthopädischer Leistungen bei Vorwurf eines kollektiven Zulassungsverzichts erzielt. In einem vom Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden e.V. (BDK) unterstützten Eilverfahren einer Kieferorthopädin aus Niedersachsen hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen der Kieferorthopädin einen Unterlassungsanspruch gegen unrichtige Behauptungen der AOK Niedersachsen zuerkannt. Die Kieferorthopädin wendete sich vor allem gegen die Aussagen der AOK an ihre Versicherten, dass die Kosten einer kieferorthopädischen Behandlung im Falle eines kollektiven Zulassungsverzichts bei neuen Behandlungsfällen nicht übernommen werden könnten und dass Mehrkostenvereinbarungen nicht abgeschlossen werden dürften. Nachdem das Sozialgericht Hannover die Anträge der Kieferorthopädin noch abgelehnt hatte, hat das LSG nunmehr festgestellt, dass die von der AOK Niedersachsen getätigten Aussagen unrichtig sind und bei Androhung eines Ordnungsgeldes von 100.000,00 € nicht mehr aufgestellt werden dürfen.

Zur Begründung hat das Gericht ausdrücklich klargestellt, dass ein Kieferorthopäde, der seine Zulassung in einem mit einem anderen Kieferorthopäden aufeinander abgestimmten Verfahren zurückgegeben hat, berechtigt ist, Versicherte zu Lasten der Krankenkasse zu behandeln. Diese Berechtigung des kollektiv ausgeschiedenen Kieferorthopäden erstreckte sich auch auf neue Behandlungsfälle. Der Inhalt des § 95 b Abs. 3 SGB V sei sowohl nach seinem Wortlaut als auch nach den gesetzgeberischen Materialien eindeutig; die Vorschrift verbiete i. ü. auch keine Mehrkostenvereinbarungen.

Damit hat das LSG der von den Krankenkassen vertretenen Ansicht eine Absage erteilt. Bislang lehnten die Krankenkassen die Vergütung kieferorthopädischer Behandlungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) ab, wenn die Behandlung erst nach Wirksamwerden des Zulassungsverzichts begonnen wurde, und untersagten auch den Abschluss von Mehrkostenvereinbarungen. Dies ist nach dem Beschluss des LSG nicht mehr haltbar.

Der Beschluss des LSG ist unanfechtbar. Sollten die Krankenkassen weiterhin ihre Patienten falsch informieren, empfiehlt der Justiziar des BDK, Rechtsanwalt Schramm, die Krankenkassen unverzüglich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufzufordern. Auch einer Durchsetzung der bislang von den Krankenkassen verweigerten Vergütung kieferorthopädischer Leistungen in den so genannten Neufällen steht jetzt nichts mehr im Wege, so Rechtsanwalt Schramm.

Rechtsanwalt Frank Schramm
Kanzlei Steinbrink, Kiel